

**Satzung zum Bebauungsplan
„Stockäcker - 3. Änderung“ Weissach im Tal, Unterweissach**

Aufgrund von § 10 des BauGB in Verbindung mit § 74 der LBO und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Weissach im Tal in öffentlicher Sitzung am 28.09.2010 die Änderung des Bebauungsplanes „Stockäcker - 3. Änderung“ als Satzung beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan zum Bebauungsplan vom 22.06./14.09./28.09.2010 maßgebend.

**§ 2
Inhalt der Bebauungsplanänderung**

Die Inhalte der Bebauungsplanänderung ergeben sich aus dem Lageplan zum Bebauungsplan in der Fassung vom 22.06./14.09./28.09.2010, gefertigt vom Ingenieurbüro für Vermessung Siegel u. Östermann, Weissach im Tal. Es gilt die Begründung vom 22.06.2010.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Weissach im Tal – Bürgermeisteramt, Kirchberg 2 + 4, 71554 Weissach im Tal, geltend zu machen.

Weissach im Tal, den 28.09.2010
Bürgermeisteramt

Schölzel, Bürgermeister



Begründung zur Bebauungsplanänderung „Stockäcker – 3. Änderung“ nach § 13 BauGB

Das Grundstück 187, am Eichendorffweg in Cottenweiler ist zurzeit im Besitz der Gemeinde Weissach im Tal.

Es ist bisher als Spielplatz, im Bebauungsplan „Stockäcker - Änderung“, rechtskräftig seit 11.11.1966, ausgewiesen.

Hinter dem Flurstück befindet sich ein Transformatorgebäude der Süwag AG, wobei hierfür mehrere Erdkabel durch das eigentliche Spielplatzgelände verlaufen über denen keine Fundamentierungen für Spielgeräte möglich sind. Damit ist die Nutzung eingeschränkt und durch eine Aufstell- und Zufahrtsfläche für die Süwag AG weiter eingeschränkt. Diese Nutzung ist bisher durch ein Fahr- und Leitungsrecht gesichert.

Das Flurstück selbst ist insgesamt 120 m² groß, jedoch gehen hiervon ca. 20 m² noch für die Aufstellfläche der Süwag AG ab.

Der Spielplatz entspricht in dieser kleinen Größe nicht mehr den heutigen Anforderungen. Auch wohl deshalb blieb der Spielplatz bisher unattraktiv und wenig frequentiert.

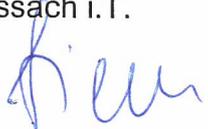
Die Eigentümer vom angrenzenden Flurstück 185/26 möchten das Grundstück 187 erwerben, neu gestalten und darauf einen Gartenpavillon mit Geräteschuppen erstellen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.11.2009 beschlossen, das Grundstück an die Eigentümer von Flst. 185/26 zu verkaufen und eine Ersatzfläche für die wegfallende Spielplatzfläche zu schaffen bzw. einen anderen Spielplatz aufzuwerten.

Nach Absprache mit den Eigentümern von Flurstück 185/26 und der Süwag AG werden die Erdkabel, wie im Lageplan eingetragen, auf Kosten des zukünftigen Eigentümers neu verlegt sowie eine neue Zufahrt geschaffen.

22.06.2010

Ing.büro für Vermessung
Siegel u. Östermann, Dipl.Ing (FH)
Talstr. 25 71554 Weissach i.T.
Tel. 07191 51315



Verfahrensvermerke nach § 13 BauGB
zum Bebauungsplan „**Stockäcker – 3. Änderung**“ in Cottenweiler

1. Aufstellungsbeschluss
(§ 2 Abs. 1 BauGB) am 26.11.2009
2. Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 1
(§ 2 Abs. 1 BauGB) im Amtsblatt am 17.12.2009
3. Billigungs- und Auslegungsbeschluss (§ 3 (2) BauGB) am 22.07.2010
4. Öffentliche Bekanntmachung von Nr. 3
(§ 2 Abs. 1 BauGB) im Amtsblatt am 05.08.2010
5. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) **und**
Einholung der Stellungnahmen der Behörden und vom 13.08.2010
sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) bis 13.09.2010
6. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und der örtlichen
Bauvorschriften (§ 10 BauGB + § 74 LBO) am 28.09.2010
7. Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 7
(§ 10 Abs. 3 BauGB) im Amtsblatt am 21.10.2010
8. Rechtsverbindlichkeit des Planes ab 21.10.2010
(§ 10 Abs. 3 BauGB)

Weissach im Tal,

Gemeinde Weissach im Tal



Ja. R
.....